



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

▶ **Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt**

Hausordnung

Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

gestützt auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Justizvollzug vom 1. Juli 2020

Stand: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Eintritt	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Benachrichtigung	5
2.3 Zellenzuweisung	5
3. Unterbringung und Freizeit	6
4. Finanzen	9
5. Arbeit	11
5.1 Arbeitspflicht	11
5.2 Arbeitsentgelt	12
6. Besuche, Urlaub und Ausgang	12
6.1 Besuche	12
6.2 Urlaub und Ausgang	13
7. Telefon, Post und Waren	13
7.1 Telefon	13
7.2 Post	14
7.3 Wareneinkauf und -annahme	15
8. Beratung, Betreuung und Seelsorge	16
9. Medizinische Versorgung	16
10. Sicherheits- und Zwangsmassnahmen	18
11. Disziplinarrecht	18
12. Austritt, Versetzung und Entweichung	20
13. Beschwerdemöglichkeiten	21
14. Schlussbestimmungen	21

1. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Hausordnung gilt für alle in das Untersuchungsgefängnis eingewiesenen Personen. Dies sind namentlich:

- a. Personen zum Vollzug der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft;
- b. Personen, die sich in Polizeigewahrsam, im Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft oder im Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht befinden;
- c. Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug und verurteilte Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- d. Personen, die wegen eines von den Strafverfolgungsbehörden des Bundes durchgeführten Strafverfahrens oder eines Auslieferungsverfahrens eingewiesen werden;
- e. über 18-jährige Personen und in Ausnahmefällen Unmündige, die wegen Fluchtgefahr oder unmittelbarer Gefährdung gestützt auf die Verfügung einer Administrativbehörde vorübergehend eingewiesen werden, weil eine andere Unterbringung unmöglich ist;
- f. weibliche Personen, die sich aufgrund einer Verfügung der Migrationsbehörde in ausländerrechtlicher Haft befinden;
- g. Personen zum Vollzug von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹, zum Freiheitsentzug gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG)², zum Vollzug einer Erziehungs- oder Behandlungsmassnahme gemäss Art. 15 JStG, zum Vollzug einer durch eine stationäre sozialpädagogische Einrichtung der Jugendhilfe verfügten und gegebenenfalls durch die einweisende Behörde bewilligten Disziplinar-massnahme oder aufgrund der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung einer Jugendanwaltschaft oder einer Gerichtspräsidentin bzw. eines Gerichtspräsidenten.

² Die Gefängnisleitung erlässt eine Hausordnung sowie konkretisierende Weisungen. Die Hausordnung sowie die sie konkretisierenden Weisungen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung des Amtes für Justizvollzug.

¹ Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)

² Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)

2. Eintritt

2.1 Allgemeines

§ 2 Eintrittsverfahren

¹ Neu in das Untersuchungsgefängnis eintretende Personen werden in einer verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Bei jedem Neueintritt und nach jeder Rückkehr in das Untersuchungsgefängnis (nach einem Urlaub, einem Spital- oder Klinikaufenthalt, einer externen Vorführung etc.) werden die Identität und die Effekten kontrolliert (§ 4) sowie eine Leibesvisitation durchgeführt (§ 68 Abs. 2).

³ Eingewiesene Personen erhalten alles, was während eines kurzen Aufenthalts im Gefängnis in der Regel benötigt wird, unentgeltlich.

§ 3 Eintrittsuntersuchung

¹ Jede neu in das Untersuchungsgefängnis eintretende Person wird zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit einer medizinischen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses unterzogen.

§ 4 Effekten

¹ Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, darf die eingewiesene Person im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in ihre Zelle mitnehmen.

² Alle Gegenstände, die nicht in die Zelle mitgenommen werden dürfen, werden bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug durch das Untersuchungsgefängnis in Verwahrung genommen, bei den anderen eingewiesenen Personen durch die Haftleitstelle der Kantonspolizei. Über alle Gegenstände wird von der Haftleitstelle ein Effektenverzeichnis erstellt. Dieses wird der eingewiesenen Person zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgeführt.

³ Grosse Gepäckstücke können nach einer summarischen Kontrolle ohne Auflistung des Inhalts im Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

⁴ Gegenstände, deren Lagerung die Möglichkeiten des Untersuchungsgefängnisses übersteigt, werden zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person aufbewahrt. Ist weder die Zurückweisung noch die Aufbewahrung möglich, können die Gegenstände vernichtet werden.

⁵ Untersuchungsgefängnis und Haftleitstelle haften nur für Gegenstände, die sich in ihrer Verwahrung befinden.

> **Siehe Merkblatt Nr. 1: Verbotene Gegenstände in den Zellen**

§ 5 Geldmittel

¹ Der Besitz von Bargeld, Devisen aller Art oder Schecks ist den eingewiesenen Personen untersagt.

² Jegliche Geldmittel müssen dem Gefängnispersonal unaufgefordert abgegeben werden. Sie werden der verfügungsberechtigten eingewiesenen Person auf deren Freikonto gutgeschrieben. Euro- und US-Dollar-Noten können zum Tageskurs umgerechnet und anschliessend ebenfalls dem Freikonto gutgeschrieben werden. Andere ausländische Geldmittel werden in Verwahrung genommen (§ 4 Abs. 2). Vorbehalten bleibt die Beschlagnahmung der Geldmittel jeglicher Währung durch die Verfahrensleitung.

Bevölkerungsdienste und Migration

³ Beim Austritt oder der Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution werden allfällige Geldmittel auf Frei- und Sperrkonto nur in Schweizer Franken ausbezahlt.

⁴ Beim Übertritt aus einem anderen Gefängnis bzw. einer anderen Institution erfolgt die Aufteilung allfälliger Geldmittel auf Frei- und Sperrkonto (§ 31 und 32) gemäss der Austrittsabrechnung dieses Gefängnisses bzw. dieser Institution oder gemäss dem Entscheid der Gefängnisleitung des Untersuchungsgefängnisses.

2.2 Benachrichtigung

§ 6 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Die Befugnis der eingewiesenen Personen zur Benachrichtigung von Drittpersonen über den Eintritt in die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft richtet sich nach den Anordnungen der zuständigen Verfahrensleitung (§ 50).

§ 7 Straf- und Massnahmenvollzug sowie ausländerrechtliche Haft

¹ Die eingewiesenen Personen haben das Recht, Drittpersonen telefonisch über ihren Aufenthaltsort zu informieren (§ 51 Abs. 1).

² Personen in der ausländerrechtlichen Haft können zudem eine sich in der Schweiz befindende Person durch die zuständige Migrationsbehörde benachrichtigen lassen (§ 50 Abs. 2).

§ 8 Jugendabteilung

¹ Die Befugnis der eingewiesenen Personen zur Benachrichtigung von Drittpersonen über den Eintritt in die Jugendabteilung richtet sich nach den Anordnungen der einweisenden Behörde (§ 52).

2.3 Zellenzuweisung

§ 9 Allgemeines

¹ Die Zellenzuweisungen erfolgen durch das Untersuchungsgefängnis. Die eingewiesene Person wird in einer Einzel- oder Gruppenzelle untergebracht. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle.

² Ein Anspruch auf einen Wechsel der Zelle oder Station besteht nicht.

§ 10 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

a. Erste Haftzeit

¹ Die Zeitspanne von der Einweisung in das Untersuchungsgefängnis bis zum Übertritt in die Gruppenhaft, zum Austritt oder zur Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution wird als «Erste Haftzeit» bezeichnet. Ihre jeweilige Dauer richtet sich prinzipiell nach der Verfügbarkeit der Haftplätze in der Gruppenhaft, wobei namentlich eine allfällige Kollisionsgefahr zu berücksichtigen ist.

² Es besteht kein Anspruch auf den Wechsel von der Ersten Haftzeit in die Gruppenhaft.

³ Grundsätzlich haben sich die eingewiesenen Personen während der Ersten Haftzeit in ihrer abgeschlossenen Zelle aufzuhalten. Die Zellen werden nur für bestimmte Verrichtungen (wie etwa Essensbezug, Spaziergang, Duschen, Zellenreinigung, Vorführungen) geöffnet.

Bevölkerungsdienste und Migration

b. Gruppenhaft

¹ Die eingewiesenen Personen, die sich in Gruppenhaft befinden, können sich während der Zellenöffnungszeiten (§ 14) frei auf der Station bewegen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

² Die Rückversetzung von der Gruppenhaft in die Erste Haftzeit ist in begründeten Fällen möglich.

§ 11 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Personen, die zu einer Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilt worden sind oder die eine Freiheitsstrafe oder Massnahme vorzeitig antreten, werden nach Möglichkeit auf einer eigenen Station des Straf- und Massnahmenvollzugs untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft (§ 10 Bst. b).

§ 12 Ausländerrechtliche Haft

¹ Durch Migrationsbehörden eingewiesene Personen werden in die Station für ausländerrechtliche Haft untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft (§ 10 Bst. b).

§ 13 Jugendabteilung

¹ Jugendliche und junge Erwachsene gemäss § 1 Abs. 1 Bst. g werden in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses untergebracht.

² Das Haftregime entspricht der Gruppenhaft (§ 10 Bst. b), soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

> **Siehe Merkblatt Nr. 8: Jugendabteilung**

3. Unterbringung und Freizeit

§ 14 Tagesordnung

¹ Über den Tagesablauf informiert ein Zeitplan, der auf jeder Station einsehbar ist.

² Die Gefängnisleitung kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 15 Verpflegung

¹ Die eingewiesene Person erhält drei Mal täglich eine ausgewogene und ausreichende Verpflegung.

² Auf Speisebedürfnisse aufgrund religiöser Überzeugung wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

³ Medizinische Spezialkost wie Diätkost wird nur auf Anordnung der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes abgegeben.

⁴ Mahlzeitenlieferungen durch Externe sind nicht erlaubt.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 16 Zellenordnung

¹ Die eingewiesene Person hat die Zelle ordentlich zu halten und ist zu deren regelmässiger Reinigung verpflichtet. Die Zelle muss übersichtlich eingerichtet sein. Zum Inventar ist Sorge zu tragen. Jegliches Bemalen, Beschriften oder Überkleben der Wände oder der Einrichtung ist verboten. Für Fotos, Bilder etc. ist die Pinnwand zu benutzen.

² Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung und Sicherheit im Untersuchungsgefängnis zu stören, werden entfernt.

³ Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Bei Nichteinhalten kann der Fernseher für bis zu sechs Monate entzogen werden.

⁴ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen können zu Schadenersatzpflicht und Disziplinar massnahmen führen (§ 72).

> **Siehe Merkblatt Nr. 5: TV Benutzung**

§ 17 Rauchen

¹ Im Untersuchungsgefängnis einschliesslich des gesamten Areals gilt für die eingewiesenen Personen ein striktes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die Zellen und Spazierhöfe. In den Küchen- und Produktionsbetrieben darf nur in der dafür vorgesehenen Zone geraucht werden.

² An Jugendliche unter 16 Jahren werden keine Tabakwaren abgegeben. An Jugendliche ab 16 Jahren können Tabakwaren durch das Gefängnispersonal im kontrollierten Umfang abgegeben werden.

§ 18 Kleidung und Wäsche

¹ Die eingewiesene Person trägt ihre eigenen Kleider. Tagsüber muss die eingewiesene Person so bekleidet sein, dass sie die Zelle oder den Arbeitsplatz stets unverzüglich verlassen kann, um beispielsweise einvernommen zu werden, Besuch zu empfangen oder sich im Freien aufzuhalten.

² Das Untersuchungsgefängnis stellt der eingewiesenen Person leihweise Kleidung zur Verfügung, wenn sie keine angemessene Kleidung besitzt oder wenn für die Arbeit spezielle Bekleidung erforderlich ist.

³ Für Schäden an Kleidung oder Wäsche haftet das Untersuchungsgefängnis nicht.

⁴ Die eingewiesenen Personen sind dazu angehalten, sich im Untersuchungsgefängnis angemessen zu kleiden. Ausserhalb der Zellen wird provokative und freizügige Kleidung nicht toleriert.

§ 19 Körperpflege

¹ Die eingewiesene Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet.

² Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich mindestens dreimal pro Woche (an den Wochenenden entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten) zu duschen.

> **Siehe Merkblatt Nr. 2: Coiffeur**

§ 20 Spaziergang

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch auf einen täglichen Spaziergang von mindestens zwei Stunden (ausländerrechtliche Haft) bzw. einer Stunde (übrige eingewiesene Personen) Dauer innerhalb der vom Gefängnispersonal bezeichneten Innenhöfe. Dieser Anspruch besteht erstmals am

Bevölkerungsdienste und Migration

Tag nach dem Eintrittstag, bei in die Jugendabteilung eingewiesenen Personen ab dem ersten Hafttag.

²Die Gefängnisleitung kann das Recht auf Spaziergang aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen einschränken.

³Eingewiesene Personen, die nicht am Spaziergang teilnehmen, werden in dieser Zeit in ihren Zellen eingeschlossen.

⁴Es dürfen keine Gegenstände (ausgenommen Raucherwaren) zum Spaziergang mitgenommen werden.

§ 21 Sport

¹In der Gruppenhaft besteht die Möglichkeit, an Sportstunden teilzunehmen. Für die eingewiesenen Personen der Jugendabteilung ist die Teilnahme Pflicht.

> **Siehe Merkblatt Nr. 3: Sport**

§ 22 Bibliothek

¹Das Untersuchungsgefängnis unterhält eine Bibliothek, aus der sich die eingewiesenen Personen Lesestoff sowie Spiele ausleihen können.

> **Siehe Merkblatt Nr. 4: Bibliothek**

§ 23 Elektronische Geräte

¹Den eingewiesenen Personen sind der Besitz und die Benutzung von elektronischen Geräten, namentlich von Kommunikations- oder Datenübermittlungsgeräten, mit Ausnahme der sich in der Zelle befindenden Radio- und Fernsehgeräte des Untersuchungsgefängnisses untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

> **Siehe Merkblatt Nr. 5: TV-Benutzung**

§ 24 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

¹Die eingewiesene Person kann Bücher mitbringen oder auf eigene Kosten über die Gefängnisleitung Bücher, Zeitungen und Zeitschriften bestellen, soweit ihr Freikonto ein ausreichendes Guthaben aufweist.

²Der Inhalt der Medien darf nicht die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Untersuchungsgefängnisses oder den Haftzweck gefährden. Verboten sind namentlich Schriften mit pornografischen oder strafbaren Inhalten.

³Bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können der Bücherbezug sowie das Bestellen von Zeitungen und Zeitschriften von der Gefängnis- oder der Verfahrensleitung beschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch der Haftzweck gefährdet würde. Sie dürfen zudem Bücher nur mit Zustimmung der Verfahrensleitung mitbringen. Letztere ist für die Kontrolle der Bücher zuständig.

⁴Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), die nicht von der Gefängnis- oder der Verfahrensleitung bewilligt wurden oder für deren Bezahlung das Guthaben auf dem Freikonto nicht ausreicht, werden auf Kosten der Bestellerin oder des Bestellers zurückgesandt.

> **Siehe Merkblatt Nr. 7: Einkauf**

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 25 Notrufanlage (Handtasteralarm / Gegensprechanlage)

¹ Die Notrufanlage dient der Sicherheit. Es ist nicht erlaubt, sie missbräuchlich zu betätigen.

§ 26 Rechtsgeschäfte, Wetten und Spiele

¹ Während der Aufenthaltsdauer im Untersuchungsgefängnis sind Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise Kauf, Tausch oder Schenkung, zwischen eingewiesenen Personen verboten.

² Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten.

§ 27 Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals

¹ Das Betreten der Diensträume oder Stationsbüros des Gefängnispersonals ist den eingewiesenen Personen nicht gestattet.

§ 28 Rücksichtnahme und Aussenkontakte

¹ Rassendiskriminierende oder staatsgefährliche Propaganda ist untersagt. Darunter kann auch das Sicht- oder Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten fallen.

² Damit andere eingewiesene Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Untersuchungsgefängnisses nicht gestört werden, ist das Verursachen von Lärm untersagt. Darunter fallen namentlich Randalieren, Klopfzeichen, Zurufen, Schreien sowie lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern.

³ Die eingewiesenen Personen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Aussenkontakte herzustellen.

§ 29 Verhalten in der Vollzugseinrichtung

¹ Die eingewiesenen Personen haben den Anweisungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten.

² Das Personal der Vollzugseinrichtung und die eingewiesenen Personen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

³ Private und rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen eingewiesenen Personen und dem Personal der Vollzugseinrichtung sowie rechtsgeschäftliche Beziehungen unter den eingewiesenen Personen sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung

4. Finanzen

§ 30 Allgemeines

¹ Der Besitz von Bargeld, Devisen aller Art oder Schecks ist den eingewiesenen Personen untersagt (§ 5 Abs. 1).

² Für jede eingewiesene Person werden durch das Untersuchungsgefängnis ein Freikonto und zwei Sperrkonti (Zweckkonto und Sparkonto) geführt. Die eingewiesene Person erhält auf Verlangen eine schriftliche Abrechnung.

³ Zur Beratung in finanziellen Angelegenheiten, wie z.B. der Sicherstellung von Mietzins- und Krankenkassenprämienzahlungen, können sich die eingewiesenen Personen bei der Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt melden.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 31 Freikonto

¹ Das Guthaben dient dem Gefangenen zur Bezahlung der persönlichen Ausgaben während des Vollzugs. Dazu gehören gemäss der konkordatlichen Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (Richtlinie Arbeitsentgelt, SSED 17.0) zum Beispiel der Kauf von Hygieneartikeln und Genussmitteln, Telefonkosten, Porti für Briefe und Pakete oder die Miete von TV-Geräten.

§ 32 Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

¹ Das Guthaben dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Personen, wenn die finanziellen Mittel des Freikontos nicht ausreichen und die Sozialhilfe keine Kostengutsprache leistet oder wenn die eingewiesene Person die Mitwirkungspflichten verletzt.

² Die Gefängnisleitung kann Zahlungen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von Kosten für die medizinische Versorgung (z.B. Krankenkassenprämien, Selbsthalte, Zahnbehandlungen), von medizinische Hilfsmittel aller Art (z.B. Brillen, Hörgeräte), von Unterhaltsbeiträgen, von Beiträgen an AHV und IV, von Rückforderungen der Opferhilfe oder von Kosten für die Heimschaffung.

§ 33 Sperrkonto 2 (Sparkonto)

¹ Das Guthaben dient grundsätzlich der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung. Auszahlungen können nur in Ausnahmefällen gemäss der Richtlinie Arbeitsentgelt erfolgen, wenn die Beiträge der anderen Konten nicht ausreichen.

§ 34 Eingehende Geldmittel

¹ Für eingewiesene Personen bestimmte Geldmittel können per Post- oder Bankanweisung an das Untersuchungsgefängnis überwiesen oder als Bargeld direkt beim Untersuchungsgefängnis abgegeben werden. Die Post- oder Bankanweisung ist auf das vom Untersuchungsgefängnis bezeichnete Konto vorzunehmen.

² Alle eingehenden Geldmittel werden dem Freikonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

§ 35 Geldübergaben durch eingewiesene Personen

¹ Eingewiesene Personen dürfen Drittpersonen nur mit Zustimmung der Gefängnisleitung Geldmittel zukommen lassen.

² Untereinander dürfen sich eingewiesene Personen keine Geldmittel zukommen lassen. Bei nachweislich verheirateten oder verwandten eingewiesenen Personen kann die Gefängnisleitung Ausnahmen bewilligen.

§ 36 Fremdwährung

¹ Auf Antrag werden Fremdwährungen (nur Notengeld in Euro und US-Dollar), die sich bei den Effekten befinden, in Schweizer Franken gewechselt und auf das Freikonto gutgeschrieben.

² Eine Gutschrift auf das Freikonto ist jedoch nur möglich, wenn die eingewiesene Person vorab alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Untersuchungsgefängnis beglichen hat.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 37 AHV / IV / EO

¹ Eingewiesene Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. eingewiesene Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu leisten.

² Besteht eine AHV-Beitragspflicht der eingewiesenen Person, wird dieser Betrag per Stichtag 15.12. des jeweiligen Jahres vom Frei- und Zweckkonto (§ 30) abgebucht.

³ Bezieht eine eingewiesene Person eine Rente, so ist sie verpflichtet, dies beim Eintritt in das Untersuchungsgefängnis umgehend der Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt mit dem Formular «Anmeldung für die Sozialberatung im Untersuchungsgefängnis» zu melden.

§ 38 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die eingewiesene Person hat während des Freiheitsentzugs für eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung zu sorgen und die Versicherungsprämien zu bezahlen.

² Bei fehlender Krankenversicherung übernimmt das Untersuchungsgefängnis die Kosten für medizinische Erstbehandlungen sowie für kleinere medizinische Behandlungen. Bei voraussehbaren höheren Kosten oder Hospitalisierungen wird über die zuständige Sozialhilfebehörde oder die Gemeinsame Einrichtung KVG eine amtliche Zuweisung zu einer Krankenkasse eingeleitet.

³ Das Untersuchungsgefängnis versichert die eingewiesenen Personen während ihres Aufenthalts subsidiär gegen Unfall.

> **Siehe Merkblatt Nr. 11: Finanzen**

5. Arbeit

5.1 Arbeitspflicht

§ 39 Allgemeines

¹ Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Gefängnisleitung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten des Untersuchungsgefängnisses sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Präferenzen der eingewiesenen Person. Die Gefängnisleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel.

² Ab dem fünften Hafttag erhält die eingewiesene Person ein Taschengeld, sofern sie kein Arbeitsentgelt erhält. Die Höhe des Taschengelds wird durch die Gefängnisleitung festgelegt. Ausgenommen sind Jugendliche und junge Erwachsene gemäss § 1 Abs. 1 Bst. g.

³ Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind einzuhalten.

⁴ Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Überzeit und besondere Arbeitseinsätze anordnen.

§ 40 Untersuchungshaft

¹ Der eingewiesenen Person wird im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots die Möglichkeit zur Arbeitsleistung gegeben. Sie ist nicht dazu verpflichtet, das Arbeitsangebot anzunehmen. Jedoch ist sie zur angemessenen Mitwirkung bei der Verrichtung der Arbeiten im Reinigungsbereich verpflichtet.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 41 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die eingewiesene Person wird im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots beschäftigt. Sie ist zur Arbeit verpflichtet und hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen.

§ 42 Ausländerrechtliche Haft

¹ Der eingewiesenen Person wird im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots die Möglichkeit zur Arbeitsleistung gegeben. Sie ist nicht dazu verpflichtet, das Arbeitsangebot anzunehmen. Sie ist jedoch zur angemessenen Mitwirkung bei der Verrichtung der Arbeiten im Reinigungsbereich verpflichtet.

§ 43 Jugendabteilung

¹ Die eingewiesene Person ist verpflichtet, im Rahmen des Beschäftigungsprogramms das Arbeitsangebot anzunehmen. Sie hat die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen.

² Von Abs. 1 ausgenommen sind Arrestanten des Massnahmenzentrums Arxhof und des Zentrums Erlenhof.

5.2 Arbeitsentgelt

§ 44 Arbeitsentgelt

¹ Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeit eine finanzielle Entschädigung. Die Gefängnisleitung legt die Höhe dieses Arbeitsentgeltes unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz fest.

² Abzüge am Arbeitsentgelt bei mangelnder Arbeitsleistung sind zulässig.

³ Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich zu 70% dem Freikonto, 20% dem Zweckkonto und 10% dem Sparkonto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

> **Siehe Merkblatt Nr. 6: Beschäftigung / Arbeit**

6. Besuche, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

§ 45 Allgemeines

¹ Besuche sind nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten erlaubt und sind beim Untersuchungsgefängnis anzumelden.

² Besucherinnen bzw. Besucher müssen sich an die Weisungen des Gefängnispersonals des Untersuchungsgefängnisses halten und haben sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass oder Führerausweis) auszuweisen. Zudem müssen sie sich einer Sicherheitskontrolle unterziehen. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Die Besucherin bzw. der Besucher darf der eingewiesenen Person nichts direkt übergeben oder von ihr entgegennehmen.

³ Zur Gewährleistung des Vollzugszwecks, bei Verstoss gegen die Besuchsregelungen sowie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisbetriebs können Personen vom Besuch ausgeschlossen werden. Bei Kollusionsgefahr wird keine Besuchsbewilligung erteilt.

⁴ Bevollmächtigte Anwältinnen bzw. Anwälte sowie Behördenvertreterinnen bzw. -vertreter haben innerhalb der Besuchszeiten unbeschränkten Zugang zu ihren Mandantinnen bzw. Mandanten bzw. den betroffenen eingewiesenen Personen.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 46 Untersuchungshaft

¹ Für Besuche einer Person in Untersuchungshaft ist eine Bewilligung der Verfahrensleitung erforderlich.

² Die Besuche dürfen im ersten Monat nicht länger als eine halbe Stunde pro Woche dauern. Danach ist maximal eine Stunde pro Woche vorgesehen. Während des Besuchs darf nicht über ein hängiges Verfahren gesprochen werden.

§ 47 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Personen im Straf- und Massnahmenvollzug haben ab Eintritt ein Anrecht auf Besuche von maximal einer Stunde pro Woche.

² Aus dem Untersuchungsgefängnis entlassene Personen werden drei Monate lang nicht zum Besuch zugelassen.

§ 48 Ausländerrechtliche Haft

¹ Personen in ausländerrechtlicher Haft haben ab Eintritt ein unbeschränktes Anrecht auf Besuche innerhalb der Besuchszeiten.

§ 49 Jugendabteilung

¹ Bei in die Jugendabteilung eingewiesenen Personen ist eine Besuchsbewilligung der einweisenden Behörde bzw. Institution erforderlich.

² Sie können vom Tag der Einweisung an Besuche empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel maximal eine Stunde pro Woche.

6.2 Urlaub und Ausgang

¹ Die einweisende Behörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung eines Urlaubs bzw. Ausgangs.

7. Telefon, Post und Waren

7.1 Telefon

§ 50 Allgemeines

¹ Die Gefängnisleitung kann die Telefonate aus Rücksicht auf die anderen eingewiesenen Personen beschränken.

² Eingehende Telefonanrufe werden nicht weitergeleitet.

§ 51 Untersuchungshaft

¹ Der sich in Untersuchungshaft befindenden Person ist das Telefonieren grundsätzlich verboten. Die Verfahrensleitung kann Ausnahmen bewilligen und regelt deren Durchführung.

§ 52 Straf- und Massnahmenvollzug sowie ausländerrechtliche Haft

Bevölkerungsdienste und Migration

¹ Die eingewiesenen Personen haben die Möglichkeit, in den Stationen an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten Telefongespräche zu führen. Am Eintritts- oder Folgetag können sie kostenlos ein Telefongespräch führen. Die Kosten für den darüber hinausgehenden Telefonverkehr sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen.

² Bei Personen in ausländerrechtlicher Haft werden zudem die Kosten für Telefongespräche, die der Durchführung des Wegweisungsverfahrens dienen, wie etwa betreffend die Beschaffung von Dokumenten, sowie für solche mit Anwältinnen bzw. Anwälten vom Kanton Basel-Stadt übernommen.

§ 53 Jugendabteilung

¹ Die eingewiesenen Personen in der Jugendabteilung benötigen für Telefongespräche eine Bewilligung der einweisenden Behörde, die auch die Durchführung der Telefongespräche regelt.

7.2 Post

§ 54 Allgemeines

¹ Die Post muss dem Gefängnispersonal übergeben werden. Der Versand bzw. die Weiterleitung an die Verfahrensleitung kann nur dann noch am selben Tag erfolgen, wenn die Post werktags bis 13:15 Uhr an das Gefängnispersonal übergeben wird. Ausgehende Schreiben, die an Fristen gebunden sind, müssen von der Absenderin bzw. dem Absender zwingend persönlich dem Gefängnispersonal übergeben werden, wobei die eingewiesene Person Datum und Abgabezeit auf dem Briefumschlag notieren muss.

² Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Post an Anwältinnen, Anwälte oder Behörden mit einem gut sichtbaren Vermerk «Anwaltspost» resp. «Behördenpost» zu versehen.

³ Eingehende Pakete unterliegen den Vorgaben betreffend die Warenannahme (§ 59).

§ 55 Untersuchungshaft

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Post zu empfangen und auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für den inländischen Postversand (B-Post) sowie den gesamten Briefverkehr (A-Post) mit Anwältinnen bzw. Anwälten und Behörden, sofern kein Missbrauch vorliegt.

² Im Missbrauchsfall kann die Verfahrensleitung den Postverkehr einschränken. Ein umfangreicher Postverkehr stellt keinen Missbrauch dar, sofern schutzwürdige Interessen vorliegen.

³ Post, die sich auf ein hängiges Verfahren bezieht, anderweitig gegen den Zweck der Haft verstösst oder drohende, ehrverletzende oder verleumderische Äusserungen enthält, wird nicht weitergeleitet. Die eingewiesene Person wird von der Verfahrensleitung hierüber informiert.

⁴ Mit Ausnahme des Briefverkehrs mit Anwältinnen bzw. Anwälten sowie mit Behörden wird sämtliche Post einer inhaltlichen Kontrolle durch die Verfahrensleitung unterzogen. In begründeten Fällen kann für den Briefverkehr mit Anwältinnen bzw. Anwälten sowie mit Behörden eine Behältniskontrolle durch die Verfahrensleitung angeordnet werden; dabei ist das Schriftgeheimnis strikt zu wahren.

⁵ Pakete werden durch das Gefängnispersonal kontrolliert. Der Inhalt wird – mit Ausnahme von Kleidern – zur Kontrolle an die Verfahrensleitung weitergeleitet.

⁶ Ausgehende Post ist mit Ausnahme der Anwalts- und Behördenpost unverschlossen dem Gefängnispersonal abzugeben. Die Absenderin oder der Absender sowie die Adressatin oder der Adressat und deren Adresse müssen klar ersichtlich sein.

Bevölkerungsdienste und Migration

⁷ Unzulässige Schriftstücke werden nach der Freigabe durch die Verfahrensleitung zu den Effekten gelegt. Mit allen übrigen unzulässigen Gegenständen wird nach der Freigabe durch die Verfahrensleitung nach den Bestimmungen betreffend unzulässige Waren (§ 58) verfahren.

§ 56 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Post zu empfangen und auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für den inländischen Postversand (B-Post).

² Die Gefängnisleitung führt aus Sicherheitsgründen Behältniskontrollen durch; dabei ist das Schriftgeheimnis zu wahren. Von der Behältniskontrolle ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

§ 57 Ausländerrechtliche Haft

¹ Die eingewiesene Person kann Post empfangen sowie auf Kosten des Kantons Basel-Stadt Briefe (A-Post) innerhalb der Schweiz sowie jegliche Korrespondenz, die der Durchführung des Wegweisungsverfahrens dient, versenden. Die Kosten für die darüber hinausgehende Post sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen; begründete Ausnahmen wie etwa Todesfälle in der Familie bleiben vorbehalten.

² Die Gefängnisleitung führt aus Sicherheitsgründen Behältniskontrollen durch; dabei ist das Schriftgeheimnis zu wahren. Von der Behältniskontrolle ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

§ 58 Jugendabteilung

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Post zu empfangen und auf eigene Kosten zu versenden. Ist die eingewiesene Person mittellos, übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für den inländischen Postversand (B-Post).

² Private Post müssen offen, Anwalts- und Behördenpost kann geschlossen abgegeben werden.

³ Die Kontrolle wird durch die einweisende Behörde geregelt.

7.3 Wareneinkauf und -annahme

§ 59 Wareneinkauf

¹ Eingewiesene Personen, die über eigene Geldmittel verfügen, können für den Eigenbedarf in der Regel einmal wöchentlich im gefängniseigenen Kiosk einen Einkauf tätigen. Zudem kann einmal wöchentlich ein Zeitungs- bzw. Zeitschrifteneinkauf getätigt werden. Rauchwaren und Telefonkarten können täglich von Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen, bezogen werden.

² Den Höchstbetrag für die Bestellungen sowie das Warensortiment legt die Gefängnisleitung fest.

³ Externe Bestellungen, z.B. beim Versandhandel, sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei nachgewiesenem Bedarf kann das Bestellen von Kleidern durch die Gefängnisleitung erlaubt werden.

> **Siehe Merkblatt Nr. 7: Einkauf**

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 60 Warenannahme

¹ Für die eingewiesenen Personen bestimmte Waren werden durch das Untersuchungsgefängnis nur entgegengenommen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gefängnis nicht gefährden können.

² Geldmittel können auch per Post- oder Bankanweisung an das Untersuchungsgefängnis überwiesen werden (§ 33).

³ Die Waren werden kontrolliert.

> **Siehe Merkblatt Nr. 10: Warenannahme**

8. Beratung, Betreuung und Seelsorge

§ 61 Bewährungshilfe

¹ Die Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt steht der eingewiesenen Person zur persönlichen Beratung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Des Weiteren wird eine psychosoziale Betreuung angeboten. Die Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt vermittelt Kontakte zu Behörden und Beratungsstellen.

² Die Anmeldung für ein Betreuungs- bzw. Beratungsgespräch erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

§ 62 Sozialpädagogische Betreuung

¹ Die eingewiesenen Personen in der Jugendabteilung werden durch eine sozialpädagogische Betreuung (täglich von Montag bis Freitag) unterstützt.

§ 63 Seelsorge

¹ Die seelsorgerische und psychosoziale Beratung und Betreuung wird durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sichergestellt.

9. Medizinische Versorgung

§ 64 Meldepflicht bei Krankheit und Unfall

¹ Alle Krankheiten und Unfälle sind unverzüglich dem Medizinischen Dienst zu melden. Eingewiesene Personen, die im Urlaub oder im Ausgang erkranken oder verunfallen und ärztlicher Hilfe bedürfen, haben das Untersuchungsgefängnis unverzüglich zu kontaktieren.

§ 65 Medizinische Betreuung

¹ Das Untersuchungsgefängnis gewährleistet die medizinische Betreuung der eingewiesenen Person in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

² Der Medizinische Dienst koordiniert und triagiert die Behandlung von eingewiesenen Personen. Es besteht kein Recht auf freie Arztwahl.

³ Die eingewiesene Person kann ein Gesuch um medizinische Untersuchung stellen. Die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung obliegt dem Medizinischen Dienst. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

⁴ Anfallende Gesundheitskosten werden vom Frei- und Zweckkonto (§ 30) abgebucht. Die Zahlungen erfolgen unter Berücksichtigung des Freibetrags gemäss den Vorgaben der zuständigen kantonalen Sozialhilfebehörden.

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 66 Spital- und Klinikeinweisung

¹Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt oder die Gefängnispsychiaterin bzw. der Gefängnispsychiater. Die einweisende Behörde wird umgehend über eine Spital- oder Klinikeinweisung informiert.

²Sofern der Freiheitsentzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, gilt die betroffene Person während des Spital- oder Klinikaufenthalts weiterhin als in das Untersuchungsgefängnis eingewiesen. Sie hat die Anordnungen der Gefängnisleitung und des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.

§ 67 Zahnärztliche Behandlung

¹Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, sofern sie unaufschiebbar sind. Eine weitergehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden.

²Die Behandlungen werden durch die Gefängniszahnärztin bzw. den Gefängniszahnarzt innerhalb des Untersuchungsgefängnisses ausgeführt. Über die Zuweisung an ein Spital, eine Klinik oder eine Spezialzahnärztin bzw. einen Spezialzahnarzt entscheidet die Gefängniszahnärztin bzw. der Gefängniszahnarzt nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde.

§ 68 Medikamente

¹Die eingewiesenen Personen dürfen nur die von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt, der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater, der Gefängniszahnärztin bzw. dem Gefängniszahnarzt oder dem Medizinischen Dienst zugelassenen oder verschriebenen Medikamente besitzen und einnehmen.

²Medikamente, die von einer eingewiesenen Person regelmässig bezogen, jedoch nicht eingenommen werden, werden rapportiert und können nach Absprache mit der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt, der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater, der Gefängniszahnärztin bzw. dem Gefängniszahnarzt oder dem Medizinischen Dienst eingezogen werden.

§ 69 Hungerstreik

¹Das Gefängnispersonal orientiert die Gefängnisärztin bzw. den Gefängnisarzt, wenn die eingewiesene Person die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert.

²Die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt klärt die eingewiesene Person über die Risiken längeren Fastens auf. Können sich die Ärztin bzw. der Arzt und die eingewiesene Person nicht klar und sicher verständigen, wird eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

³Wenn die eingewiesene Person unterschriftlich bestätigt, dass sie medizinische Zwangsmassnahmen, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung, auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert, solange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann.

⁴Trotz der geäusserten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden der eingewiesenen Person dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und wird der jederzeitige Zugang zu Getränken sichergestellt.

10. Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

§ 70 Kontrollen

¹ Die Gefängnisleitung kann jederzeit Kontrollen von Personen, Räumlichkeiten oder Gegenständen anordnen. Zudem können jederzeit Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen und die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden.

² Leibesvisitationen finden durch Personen des gleichen Geschlechts wie die zu untersuchende Person statt. Die intime Leibesvisitation (namentlich Rektaluntersuchungen und Ultraschalle) wird durch eine Ärztin oder einen Arzt gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person durchgeführt.

³ Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnung in den Zellen erfolgen grundsätzlich in Anwesenheit der eingewiesenen Person.

⁴ Zellenkontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit erfolgen in Abwesenheit der eingewiesenen Person. Sie ist über die Kontrolle nachträglich zu informieren

⁵ Positive Urinprobe werden disziplinarisch verfolgt. Die Verweigerung oder Manipulation einer Kontrolle gilt als positiver Befund. Bei positivem Befund werden die Kosten der Kontrolle der eingewiesenen Person übertragen.

§ 71 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Für eingewiesene Personen, bei denen eine erhöhte Fluchtgefahr, die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen besteht, kann die Gefängnisleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen. Als besondere Massnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen;
- b. Beobachtung bei Tag und Nacht;
- c. Absonderung von anderen eingewiesenen Personen;
- d. Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- f. Fesselung.

² Die Massnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht.

> **Siehe Merkblatt Nr. 9a und 9b: Disziplinarmassnahmen und Sicherheitsaufenthalt**

11. Disziplinarrecht

§ 72 Pflichtverletzungen

¹ Wer schuldhaft gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder gegen auf der Hausordnung oder übergeordneten Erlassen beruhende Merkblätter, Anordnungen oder Weisungen der Gefängnisleitung oder des Personals verstösst oder wer den Gefängnisbetrieb in anderer Weise beeinträchtigt, wird disziplinarisch sanktioniert. Die strafrechtliche Verfolgung sowie Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Offizialdelikte werden angezeigt.

² Hat die eingewiesene Person mit ihrem Fehlverhalten Schaden verursacht, kann sie verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten. Zur Schadensdeckung kann auf alle Konten der eingewiesenen Person (§30) zurückgegriffen werden.

Bevölkerungsdienste und Migration

³Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der Rapport des Gefängnispersonals. Die eingewiesene Person wird angehört. Sie bleibt bis zur erstinstanzlichen Erledigung des Disziplinarverfahrens in einer ihr zugewiesenen Zelle.

⁴ Als Pflichtverletzung gelten namentlich:

- a. Körperverletzung, Tätlichkeit oder Drohung;
- b. Beschimpfung;
- c. Flucht oder Vorbereitung der Flucht oder des Fluchtversuchs;
- d. Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e. Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f. Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g. Aufnahme unerlaubter Verbindungen zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses;
- h. Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände wie Waffen, Schriftstücke, Bargeld, Medikamente, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe oder Alkohol;
- i. Sachbeschädigung;
- j. Aneignung fremden Eigentums;
- k. Geld- oder Warenspiele;
- l. Arbeitsverweigerung;
- m. weiteres deliktisches oder ungebührliches Verhalten.

⁴ Versuch, Anstiftung sowie Gehilfenschaft zu Pflichtverletzungen im obigen Sinne können ebenfalls disziplinarisch bestraft werden.

§ 73 Disziplinar massnahmen

¹Die Gefängnisleitung kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c. Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d. Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e. Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f. Busse in Höhe von CHF 20.- bis CHF 300.-;
- g. Zelleneinschluss bis zu sieben Tagen bei Jugendlichen;
- h. Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen (bei Jugendlichen bis zu sieben Tagen).

² Im Untersuchungsgefängnis nicht erlaubte Gegenstände und Vermögenswerte, Schmuggelgut sowie Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons Basel-Stadt verwertet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

³Die einweisende Behörde wird über die angeordneten Disziplinar massnahmen informiert.

> Siehe Merkblatt Nr. 9a und 9b: Disziplinar massnahmen und Sicherheitsaufenthalt

Bevölkerungsdienste und Migration

§ 74 Zelleneinschluss

¹ Beim Zelleneinschluss bleibt die eingewiesene Person in ihrer Zelle eingeschlossen. Es ist ihr nicht erlaubt zu arbeiten. Urlaube, Ausgänge und andere Vollzugslockerungen sind aufgeschoben. Das Besuchsrecht (§ 44) bleibt erhalten.

§ 75 Arrest

¹ Der Arrest wird in einer dafür vorgesehenen Zelle vollzogen. Während des Arrests sind Arbeit, sportliche Betätigung, Briefkontakte (vorbehalten Anwaltspost), private Besuche (vorbehalten Anwaltsbesuche), der Bezug von Waren von innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses, die Bibliotheksbenutzung sowie der Besitz von persönlichen Gegenständen und die Benutzung des Telefons untersagt.

² Dringende Vorführungen (namentlich vor den Haftrichter oder die Verfahrensleitung) werden ausgeführt.

³ Am ersten Arresttag besteht kein Anspruch auf Spaziergang.

12. Austritt, Versetzung und Entweichung

§ 76 Austritt

¹ Beim Austritt bestätigt die eingewiesene Person den Erhalt ihrer Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte.

² Das gesamte Guthaben, das sich auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der eingewiesenen Person befindet, wird ihr ausbezahlt. Sie erhält eine Schlussabrechnung gegen Quittung.

³ Die eingewiesene Person hat sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von sechs Monaten seit Austritt verwertet oder vernichtet.

⁴ Es findet eine Leibesvisitation durch das Gefängnispersonal hinsichtlich unerlaubter schriftlicher Mitteilungen von anderen eingewiesenen Personen (Kassiber) statt.

§ 77 Versetzung

¹ Bei einer Versetzung wird das gesamte Guthaben, das sich auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der eingewiesenen Person befindet, gemeinsam mit den Effekten und Ausweisschriften der Nachfolgeinstitution zur sachgemässen Verwendung übergeben.

² Effekten, die der eingewiesenen Person nicht selbst mitgegeben werden können (z.B. wegen ihres Umfangs), werden vom Untersuchungsgefängnis nachgeliefert. Die Transportkosten werden der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt.

³ Es findet eine Leibesvisitation durch das Gefängnispersonal hinsichtlich unerlaubter schriftlicher Mitteilungen von anderen eingewiesenen Personen (Kassiber) statt.

§ 78 Entweichung

¹ Nach einer Entweichung werden die in der Zelle der entwichenen Person vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Gefängnispersonal entfernt. Die Effekten werden durch das Untersuchungsgefängnis aufbewahrt. Sie können nach Ablauf eines Jahres seit der Entweichung verwertet oder vernichtet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Aufenthaltsort der entwichenen Person dem Untersuchungsgefängnis nicht bekannt geworden ist. Das Untersuchungsgefängnis ist nicht verpflichtet, Nachforschungen über den Aufenthaltsort der entwichenen Person anzustellen.

² Der Erlös aus einer Verwertung sowie das Guthaben auf dem Frei-, Zweck- und Sparkonto der entwichenen Person werden nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entweichung dem Konto für Mittellose des Untersuchungsgefängnisses gutgeschrieben.

³ Schweizer Ausweisschriften werden den zuständigen Behörden bzw. ausländische Ausweisschriften der zuständigen Botschaft übergeben.

13. Beschwerdemöglichkeiten

§ 79 Rekurs

¹ Verfügungen der Gefängnisleitung können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden.

² Rekurse sind innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der rekurrierenden Person und die Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

§ 80 Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Gefängnisleitung erforderlich machen, können dieser angezeigt werden. Die anzeigstellende Person erhält innert nützlicher Frist Auskunft über die Erledigung der Anzeige.

² Ist die anzeigstellende Person mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies mit einer kurzen Begründung der Leitung des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration angezeigt werden. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist persönlich und in schriftlicher Form dem Gefängnispersonal zu übergeben.

14. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Basel, 01.01.2022

Die Gefängnisleitung